Sechs Fragen & Antworten Zur Anbietung und Archivierung staatlicher Altakten aus der Versorgungsverwaltung nach BVG und Nebengesetzen Düsseldorf 2012

> Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

## Impressum

### Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

Textredaktion: Dr. Christoph Schmidt, Landesarchiv NRW

Dr. Karoline Riener, Landesarchiv NRW

Fachbereich Grundsätze

Stand: 20.12.2012

# Kontakt:

Landesarchiv NRW, Fachbereich Grundsätze Schifferstraße 30

47059 Duisburg

Tel.: +49 203 98721-0

Fax: +49 203 98721-111

E-Mail: poststelle@lav.nrw.de

#### 1. Wozu diese Information?

Zuständigkeit des Landesarchivs für alle staatlichen Einrichtungen... Das Landesarchiv NRW hat den im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW, GV.NRW 2010 S. 188ff.) festgeschriebenen Auftrag, alle Unterlagen, die bei Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes anfallen und für den Dienstbetrieb nicht mehr benötigt werden, zu sichten, zu bewerten und diejenigen Teile, die dabei als archivwürdig erkannt werden, dauerhaft zu archivieren. Dies gilt auch rückwirkend für Schriftgut, das bei inzwischen aufgelösten staatlichen Behörden entstanden ist und deren Aufgaben inzwischen an anderer Stelle wahrgenommen werden. Insbesondere sind davon die in staatlicher Zuständigkeit entstandenen Akten der Versorgungsverwaltung betroffen, die zum 1.1.2008 an die kommunalen Versorgungsstellen übergeben wurden.

...auch rückwirkend für staatliche Altregistraturen...

...der aufgelösten staatlichen Versorgungsämter!

Sonderfall BVG und Nebengesetze Für die ab dem 1.1.2008 nach dem Bundesversorgungsgesetz und dessen Nebengesetzen weitergeführten bzw. neu angelegten Versorgungsakten hat das Landesarchiv mit den Landschaftsverbänden eine **Sondervereinbarung** getroffen.

Antworten zu Archivierung der Unterlagen nach BVG und Nebengesetzen...

Der Zweck der vorliegenden Information besteht darin, die wichtigsten Fragen zu beantworten, die zur Aussonderung und Anbietung dieser Akten gestellt werden können.

...nicht zur Archivierung der übrigen Unterlagen der nun kommunalen Versorgungsverwaltung Auf Fragen zur Archivierung der übrigen ab dem 1.1.2008 entstandenen Versorgungsunterlagen, deren Zuständigkeit nun bei den Kommunalarchiven liegt, bietet die vorliegende Information keine Antworten. Ansprechpartner in diesen Fällen ist das Archiv Ihrer Stadtoder Kreisverwaltung!

## 2. Rechtliche Grundlagen von Anbietung und Archivierung

Generelle Anbietungspflicht

§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 9-11 des nordrheinwestfälischen Archivgesetzes verpflichtet alle Stellen der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen, ihre nicht mehr benötigten Unterlagen nach Ablauf der jeweiligen behördeninternen Aufbewahrungsfristen dem für sie zuständigen Archiv anzubieten.

Keine Vernichtung ohne vorherige Anbietung! Eine Vernichtung archivreifen Schriftgutes ohne vorherige Genehmigung durch das zuständige Archiv ist grundsätzlich gesetzeswidrig!

Auch Unterlagen, die dem Sozialdatenschutz unterliegen, müssen angeboten werden! Angeboten werden müssen auch diejenigen Unterlagen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen (§ 4, Abs. 2, Nr. 2 ArchivG NRW). Im Hinblick auf die Versorgungsverwaltung betrifft dies vor allem Akten, die unter die Regelungen des Sozialdatenschutzes fallen (SGB X). Die Abgabe von entsprechenden Akten an das zuständige Archiv wird durch § 71 Abs. 1 S. 2 SGB X ausdrücklich legitimiert. Dort heißt es: "Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten."

Archivierungsklausel in SGB X

# 3. Welches Archiv ist zuständig?

Vereinbarung mit den Landschaftsverbänden Das Landesarchiv NRW hat mit den Archiven der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe eine Vereinbarung getroffen, die die archivische Zuständigkeit nicht nach der letzten z.d.A.-Verfügung der Unterlagen bemisst.

Zuständigkeit für Unterlagen nach BVG

Vielmehr ist das Landesarchiv NRW für alle Unterlagen zuständig, die nach dem Bundesversorgungsgesetz anfallen – unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 1.1.2008 entstanden sind. Im Einzelnen betrifft dies die Kriegsopferversorgung.

Zuständigkeit für Unterlagen nach Nebengesetzen

Die Archive der Landschaftsverbände sind für alle Unterlagen zuständig, die nach den Nebengesetzen anfallen – unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 1.1.2008 entstanden sind. Im Einzelnen betrifft dies die Opferentschädigung (OEG), Entschädigungen für Soldaten und Zivildienstleistende (SVG/ZDG), Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie Häftlingshilfe bzw. straf- und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung (HHG/StrRehaG/VwRehaG).

Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf Für die Unterlagen der Kriegsopferversorgung in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf ist zuständig:

#### Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland

Schifferstraße 30 47059 Duisburg Tel.: (0203) 98721-0 Fax: (0203) 98721-111

Mail: rheinland@lav.nrw.de

Regierungsbezirke Münster und Arnsberg Für die Unterlagen der Kriegsopferversorgung in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg ist zuständig:

# Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen

Bohlweg 2 48147 Münster Tel.: (0251) 4885-0

Fax: (0251) 4885-100 Mail: westfalen@lav.nrw.de Regierungsbezirk Detmold

Für die Unterlagen der Kriegsopferversorgung im Regierungsbezirk Detmold ist zuständig:

# Landesarchiv NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe

Willi-Hofmann-Str. 2 32756 Detmold Tel.: (05231) 766-0 Fax: (05231) 766-114 Mail: owl@lav.nrw.de

# 4. Welche Unterlagen können und müssen dem Landesarchiv NRW überhaupt angeboten werden?

Angeboten werden können nur Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist! Der zuständigen Abteilung im Landesarchiv NRW können und müssen nur diejenigen Unterlagen angeboten werden, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

Das Landesarchiv NRW übernimmt keine Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch läuft!

Meldung an das zuständige Archiv im Landesarchiv NRW... Schriftgut, das nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zur Aussonderung ansteht, muss der zuständigen Abteilung im Landesarchiv NRW angeboten werden. Nehmen Sie dazu bitte Kontakt mit dem für Sie zuständigen Archiv auf (siehe Frage 3!), das gemeinsam mit Ihnen die weiteren Schritte des Anbietungsverfahrens abstimmen wird. Insbesondere wird dabei geklärt, in welcher Form Sie eine schriftliche Anbietungsliste in elektronischer Form an das Archiv übersenden müssen.

...und Erstellung einer Anbietungsliste!

Um die Arbeit für Sie und uns zu erleichtern, hat das Landesarchiv NRW ein vorläufiges Bewertungs- und Anbietungsraster erstellt, das folgendes Vorgehen für die Anbietung vorsieht:

Vorläufiges Anbietungsraster

 Einzelfallakten der Kriegsopferversorgung: komplett dem zuständigen Archiv anzubieten

Der Anbietungskatalog kann revidiert werden! Bitte beachten Sie, dass dieser Anbietungs- und Bewertungskatalog nur provisorisch gültig ist und vom Landesarchiv NRW revidiert werden kann!

## 5. Was passiert dann mit den angebotenen Unterlagen?

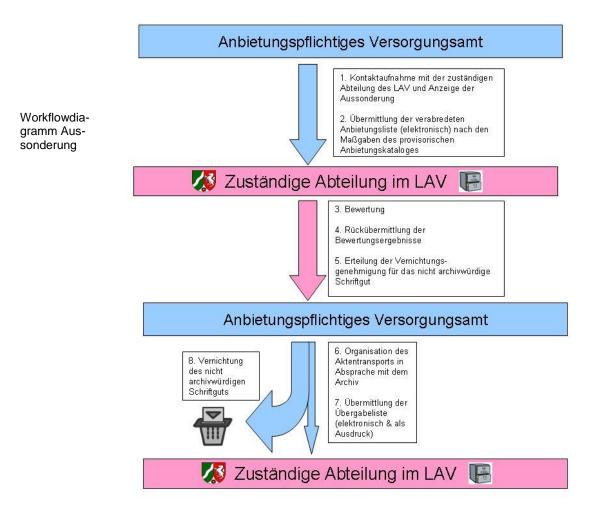
Auswahl durch das zuständige Archiv

Sobald Sie Ihre Aktenaussonderung beim zuständigen Archiv angezeigt und eine mit diesem abgestimmte Anbietungsliste übersandt haben, wird das Archiv mit Ihnen einen Termin zur Aktenauswahl vor Ort abstimmen oder eine Auswahl anhand der Anbietungsliste durchführen.

Aktenanforderung / Vernichtungsgenehmigung Nach Abschluss des Auswahlverfahrens fordert das Archiv dann die als archivwürdig eingestuften Unterlagen bei Ihnen an. Die übrigen, nicht archivwürdigen Unterlagen sind nach Maßgabe der geltenden Aufbewahrungsbestimmungen zu vernichten.

Erstellung der Übergabeliste und Transport Auf der Grundlage der zuvor von Ihnen versandten Anbietungsliste und der Bewertungsarbeit der Archive erstellen Sie bitte eine Ablieferungsliste und organisieren in Absprache mit dem Archiv den Transport der archivwürdigen Unterlagen. Bitte übersenden Sie ein Exemplar der Übergabeliste auf elektronischem Wege und legen Sie der Aktenlieferung ein zweites, ausgedrucktes Exemplar als "Lieferschein" bei!

Sicherstellung der Rückgriffsmöglichkeiten für die abgebende Stelle Nur durch eine sorgfältige Übermittlung Ihrer Anbietungsund Ablieferungsdaten werden die Nachvollziehbarkeit des Aussonderungsprozesses und eine erste Basiserschließung im Archiv sichergestellt, die die Voraussetzung und Grundlage für Recherchen und auch für die erneute Bereitstellung der Unterlagen für die abgebenden Stellen bildet. In der bildlichen Form eines Workflowdiagramms gestaltet sich der idealtypische Ablauf einer Aussonderung wie folgt:



# 6. An wen kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?

Ansprechpartner für staatliches Schriftgut

Als erste Ansprechpartner für alle praktischen Fragen der Archivierung staatlichen Archivguts stehen Ihnen die unter Frage 3 aufgeführten Archive zur Verfügung.

Darüber hinaus können Sie sich auch gerne an unseren Fachbereich Grundsätze wenden:

Landesarchiv NRW Fachbereich Grundsätze

Schifferstraße 30 47059 Duisburg

Tel.: +49 203 98721-0 Fax: +49 203 98721-111

E-Mail: poststelle@lav.nrw.de

Weitere Infos und Angebote

Möchten Sie mehr über das Landesarchiv NRW erfahren oder wissen, was mit Ihren Unterlagen im Archiv geschieht? Wir informieren Sie gerne über unsere Organisation und unsere Aufgaben. Vereinbaren Sie einfach einen Besuchstermin in dem für Sie zuständigen Archiv oder besuchen Sie uns online: im Internet unter <a href="http://www.archive.nrw.de">http://www.archive.nrw.de</a>!

Kommunale Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für alle Fragen der Archivierung Ihres kommunalen Schriftgutes stehen Ihnen das Archiv Ihrer Verwaltung sowie die Archivberatungsstellen der Landschaftsverbände zur Verfügung:

LWL-Archivamt für Westfalen

48133 Münster

Tel.: (0251) 591-3887 Fax: 0251/591-269

Mail: LWL-Archivamt@lwl.org

Rheinische Archivberatung / Fortbildungszentrum Brauweiler

Postfach 2140 50250 Pulheim

Tel.: (02234) 9854-0 Fax.: (02234) 9854-285

Mail: rafo@lvr.de





